

Das für das Militair bestimmte Ehrenzeichen zu erhalten, ist persönliche Auszeichnung durchaus erforderlich, und nur für das, durch eine besonders tapfere Handlung im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst, wird es ohne Unterschied an Unterofficiere und Gemeine verliehen. Die zweite Klasse wird von der ersten aufgehoben, doch kann die eine oder die andere in so fern sie früher erworben ist, als der Verdienstorden, mit diesem zusammen getragen werden. Mit der 1sten Klasse ist in der Regel eine monatliche Zulage von 1 Thlr. verbunden, welche nur dann wegfällt, wenn der Besitzer durch eine Civilbediening versorgt, oder Officier wird. Die Schildwachen müssen vor den Inhabern Front machen und das Gewehr in Arm nehmen. Beide Klassen beider Ehrenzeichen bilden übrigens ein Ganzes, so daß immer die 2te Klasse von der 1sten aufgehoben wird. Nach dem Tode des Besitzers müssen beide Arten der Ehrenzeichen zurück gegeben werden. Hinterläßt der Besitzer Wittwe und Kinder, so behalten diese sie oder bekommen eine Vergütung, wenn sie solche verlangen und ein Bedarfszeugniß beibringen.

Die Militairverdienst-Medaille, welche vom König Friedrich Wilhelm II. 1793 gestiftet wurde, und dasselbe Gepräge, wie das Ehrenzeichen 2ter Klasse, bis auf den andern Namenszug *F. W. R. II.*, und die hinzugefügte Jahreszahl 1793 hat, wird an einem ganz schwarzen Bande getragen, jetzt aber nicht mehr vergeben.

Die Denkmünze, welche der ganzen preussischen